

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2012/10/17 2010/16/0056

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.10.2012

Index

32/06 Verkehrsteuern

Norm

KfzStG 1992 §1 Abs2;

KfzStG 1992 §3 Z1;

1. KfzStG 1992 § 1 heute
 2. KfzStG 1992 § 1 gültig ab 01.04.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 7/2025
 3. KfzStG 1992 § 1 gültig von 01.03.2014 bis 31.03.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 13/2014
 4. KfzStG 1992 § 1 gültig von 01.05.1996 bis 28.02.2014 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996
 5. KfzStG 1992 § 1 gültig von 20.08.1994 bis 30.04.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 629/1994
 6. KfzStG 1992 § 1 gültig von 31.07.1992 bis 19.08.1994
-
1. KfzStG 1992 § 3 heute
 2. KfzStG 1992 § 3 gültig ab 31.07.1992

Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn): 2010/16/0058 E 17. Oktober 2012 2010/16/0057 E 17. Oktober 2012

Rechtssatz

Nach § 1 Abs. 2 zweiter Satz KfzStG ist für bestimmte Anhänger die Steuer nicht zu erheben. Gemietete Anhänger, welche nicht für den Mieter zugelassen sind, erfasst diese Bestimmung nicht, weil für solche Anhänger der Mieter gar nicht als Steuerschuldner in Betracht kommt. Von der Begünstigung nach § 1 Abs. 2 zweiter Satz KfzStG können Fahrzeuge, für welche die Steuerschuld für einen anderen Steuerpflichtigen entstanden ist, durch die Bestimmung des § 1 Abs. 2 dritter Satz leg.cit. demnach nicht ausgenommen werden. Nach Paragraph eins, Absatz 2, zweiter Satz KfzStG ist für bestimmte Anhänger die Steuer nicht zu erheben. Gemietete Anhänger, welche nicht für den Mieter zugelassen sind, erfasst diese Bestimmung nicht, weil für solche Anhänger der Mieter gar nicht als Steuerschuldner in Betracht kommt. Von der Begünstigung nach Paragraph eins, Absatz 2, zweiter Satz KfzStG können Fahrzeuge, für welche die Steuerschuld für einen anderen Steuerpflichtigen entstanden ist, durch die Bestimmung des Paragraph eins, Absatz 2, dritter Satz leg.cit. demnach nicht ausgenommen werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2012:2010160056.X01

Im RIS seit

15.11.2012

Zuletzt aktualisiert am

05.03.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at